ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 28. Juli 1966

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, auf dem Rindfleischsektor die Abschöpfungen auf bestimmte Einfuhren aus dritten Ländern zu erhöhen

(66/455/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Rindfleischerzeugung deckt etwa die Hälfte des Verbrauchs ; daher führt Italien große Mengen ausgewachsener Rinder und Rindfleisch ein.

Die Preise für ausgewachsene Rinder liegen auf dem italienischen Markt seit April 1966 mit Ausnahme eines kurzen Zeitabschnitts unter dem Orientierungspreis ; trotz Erhebung der in Artikel 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG vorgesehenen Abschöpfung, die den Zweck verfolgt, den Preis des eingeführten Erzeugnisses auf die Höhe des Orientierungspreises zu bringen, hat der Marktpreis nicht die Höhe dieses Preises erreicht.

Diese Lage kann durch die Tatsache erklärt werden, daß die Qualitäten, die für die Bestimmung des in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Einfuhrpreises herangezogen werden, nicht dieselben sind wie diejenigen, die als Grundlage für die Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder gedient haben.

Um dieser Lage abzuhelfen, ist es notwendig, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen — ohne das Einfuhrvolumen mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen —, die Preise der eingeführten Erzeugnisse auf das Niveau des Orientierungspreises anzuheben ; es empfiehlt sich daher, die Italienische Republik zu ermächtigen, solange der Orientierungspreis nicht erreicht wird, das Berechnungselement „Orientierungspreis" für die Festsetzung der Abschöpfung auf Einfuhren von ausgewachsenen Rindern aus dritten Ländern um 7,5 Rechnungseinheiten je 100 kg zu erhöhen und eine vergleichbare Erhöhung für Rindfleisch vorzusehen ; es ist jedoch angebracht, die Geltungsdauer dieser abweichenden Maßnahmen auf zwei Monate zu beschränken —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 2. Oktober 1966 die nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG bestimmten Abschöpfungen, die auf die Einfuhren aus dritten Ländern anwendbar sind, wie folgt zu erhöhen :

— für das unter Buchstabe b) des Anhangs I der Verordnung Nr. 14/64/EWG fallende Erzeugnis um höchstens 7,5 Rechnungseinheiten je 100 kg ;

— für die unter Buchstabe b) des Anhangs II der Verordnung Nr. 14/64/EWG fallenden Erzeugnisse um einen Betrag, der in der Weise errechnet wird, daß die Abschöpfung dieser Erzeugnisse mit einem Koeffizienten multipliziert wird, welcher das Verhältnis ausdrückt, das zwischen dem auf Grund des ersten Gedankenstrichs angewandten Betrag und der nach Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 14/64/EWG für ausgewachsene Rinder ermittelten Abschöpfung besteht.

Artikel 2

Die Ermächtigung ist nur wirksam, wenn der auf dem italienischen Markt gemäß Artikel 5 Absatz (5) der Verordnung Nr. 14/64/EWG festgestellte Preis unter dem Orientierungspreis liegt.

Artikel 3

Die Italienische Republik teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie auf Grund von Artikel 1 ergriffen hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. A. POSTHUMUS

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.